

Die Gemeinden Leukerbad, Albinen, Inden und Varen und weitere Gemeinden auf deren Gebiet LBT mit dem Inkasso der Tourismustaxen beauftragt ist, sind von Rechts wegen Mitglied von LBT.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in uneigennütziger Weise für den Tourismus besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit, ansonsten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung an die Generalversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

- Schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung schriftlich Rekurs einreichen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber LBT zu erfüllen und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf weitere Leistungen von LBT.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder Dritter gegenüber ist ausgeschlossen.



C) Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe von LBT sind:

- Generalversammlung
- Konsultativorgan der Gemeinden
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Kontrollstelle

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

1. Generalversammlung

Art. 10 Rechtsnatur

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ von LBT (Art. 64 ZGB). Sie ist die Vereinigung der Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Regel innert 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die schriftliche Einberufung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage vorher unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunktes. Die Jahresrechnung für das abgeschlossene und das Budget für das kommende Geschäftsjahr muss vom Tag der Einladung an den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Anträge von Vereinsmitgliedern zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer neuen Generalversammlung.



Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ebenfalls durch den Vorstand einberufen werden und zusätzlich, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dafür schriftlich das Begehren stellt, dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wie hoch auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag. Bei schriftlichem Verlangen der Einberufung seitens der Mitglieder hat der Vorstand diesem Begehren innert 20 Tagen Folge zu leisten.

Art. 13 Vorsitz / Protokoll

An der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Vorsitz. Die Beschlüsse und Anträge werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied verfügt für alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten und bei Wahlen über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 37.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 37 und Artikel 38. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Werden bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu vergeben sind, ist geheim abzustimmen.

Art. 16 Zuständigkeiten der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder



- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern
- Abgabe der Vormeinung über die Höhe der Kurtaxe
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente
- Genehmigung der Zusammenarbeit von LBT mit weiteren Gemeinden und Entscheid über die Aufnahme weiterer Gemeinden ins Konsultativorgan der Gemeinden
- Behandlung der Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung unter Vorbehalt von Artikel 37.

2. Konsultativorgan der Gemeinden

Art. 17 Zusammensetzung

Das Konsultativorgan der Gemeinden ist die Vereinigung der delegierten Vertreter aus den Gemeinderäten der Gemeinden Leukerbad, Albinen, Inden und Varen und weiterer Gemeinden auf deren Gemeindegebiet LBT mit dem Inkasso der Tourismustaxen beauftragt ist. Vertreter aus anderen Gemeinderäten der Gemeinden auf deren Gemeindegebiet LBT aktiv ist, können auf Vorschlag des Vorstands unter Genehmigung durch die Generalversammlung ins Konsultativorgan der Gemeinden aufgenommen werden. Jeder Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden delegiert je einen Vertreter ins Konsultativorgan. Den Vorsitz im Konsultativorgan hat der Vertreter der Gemeinde Leukerbad. Dieser vertritt das Konsultativorgan auch im Vorstand von LBT. Des weiteren konstituiert sich das Konsultativorgan selbst.

Art. 18 Zuständigkeit des Konsultativorgans der Gemeinden

- Erarbeitung und Durchsetzung einer regionalen Tourismuspolitik in Abstimmung mit den kantonalen Interessen
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit
- Sichtung und Weiterleitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets vor der Genehmigung durch die Gemeinderäte
- Behandlung aller Geschäfte, welche das Verhältnis der Gemeinden im touristischen Bereich untereinander sowie die Zusammenarbeit mit LBT betreffen



Art. 19 Sitzungen

Das Konsultativorgan der Gemeinden versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert oder auf Gesuch der Mehrheit der Mitglieder, jedoch mindestens ein Mal jährlich.

Art. 20 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Das Konsultativorgan ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Über die Sitzungen des Konsultativorgans der Gemeinden ist ein Protokoll zu führen.

3. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vertreter des Konsultativorgans der Gemeinden
- Vertreter der öffentlichen Thermalbäder
- Vertreter der touristischen Transportunternehmungen
- Vertreter des Hotel- und Gastrovereins (HOGA)
- Vertreter des Ferienwohnungsvereins (FEWO)
- Vertreter des Gewerbevereins

Art. 22 Wählbarkeit

Alle Vereinsmitglieder von LBT haben das Recht, bis mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich ihre Wahlvorschläge für das Präsidium an den Vorstand einzureichen. Dieser schlägt die Kandidaten der Generalversammlung zur Wahl vor. Der Präsident von LBT wird von der Generalversammlung von LBT gewählt.

Der Vertreter der Gemeinde Leukerbad im Konsultativorgan der Gemeinden ist Vorsitzender des Konsultativorgans der Gemeinden und vertritt dieses auch im Vorstand von LBT. Der Vertreter ist nicht von der Generalversammlung von LBT zu bestätigen.

Die öffentlichen Thermalbäder schlagen gemeinsam einen Vertreter aus ihren Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen als Vorstandsmitglied von LBT vor. Dieser



Vertreter ist von der Generalversammlung von LBT zu wählen. Als öffentliche Thermalbäder gelten: Burgerbad, Lindner Alpentherme, Rehasentrum und Volksheilbad.

Die touristischen Transportunternehmungen schlagen gemeinsam einen Vertreter aus ihren Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen als Vorstandsmitglied von LBT vor. Dieser Vertreter ist von der Generalversammlung von LBT zu wählen. Als touristische Transportunternehmungen gelten: Gemmi-Bahnen, Torrent-Bahnen und die AG für Verkehrsbetriebe Leuk-Leukerbad und Umgebung (LLB).

Der HOGA, der FEWO und der Gewerbeverein schlagen je einen Vertreter aus ihren Vorständen als Vorstandsmitglied von LBT vor. Diese Vertreter sind von der Generalversammlung von LBT zu wählen.

Die sitzberechtigten Organisationen melden die Namen der von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Vertreter jeweils bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand von LBT. Dieser schlägt die Kandidaten der Generalversammlung zur Wahl vor. Falls sich eine sitzberechtigte Organisation nicht bis zehn Tage vor der Generalversammlung von LBT auf einen wählbaren Vertreter aus ihren Reihen einigt, und dem Vorstand keinen Vertreter schriftlich mitteilt, kann der Vorstand von LBT selbst direkt anlässlich der Generalversammlung eine wählbare Person der betreffenden Organisation zur Wahl vorschlagen. Wird ein von der sitzberechtigten Organisation oder vom Vorstand vorgeschlagener Vertreter von der Generalversammlung von LBT nicht im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr gewählt, kann die sitzberechtigte Organisation oder der Vorstand der Generalversammlung direkt anlässlich der Generalversammlung weitere Wahlvorschläge unterbreiten.

Wird ein wählbarer Vertreter einer von Statuten wegen sitzberechtigten Organisation zum Präsidenten von LBT gewählt, kann die betreffende Organisation einen zweiten Sitz im Vorstand von LBT beanspruchen.

Treten Vertreter einer sitzberechtigten Organisation im Laufe der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können diese innerhalb von drei Monaten durch die entsprechende Organisation ersetzt und nachträglich an der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung von LBT gewählt werden.

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder von LBT mit Ausnahme der angestellten Mitarbeiter von LBT.

Art. 23 Amtsdauer

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer als Vorstandsmitglied beträgt acht Jahre. Wird ein ehemaliges oder amtierendes Vorstandsmitglied von der Generalversammlung zum Präsidenten von LBT



gewählt, kann seine maximale Amtsdauer als Vorstandsmitglied von LBT inklusive Präsidium von acht auf zwölf Jahre erhöht werden.

Art. 24 Zuständigkeit des Vorstandes

Zusammen mit der Generalversammlung bildet der Vorstand das strategische Organ von LBT.

- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Tourismusdirektors und der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Entscheidung in allen operativen Sachfragen, welche die Kompetenzen des Tourismusdirektors übersteigen
- Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Tourismusdirektors
- Genehmigung der Arbeitsverträge und der Pflichtenhefte der Geschäftsleitungsmitglieder
- Eintritte, Austritte und Ausschlüsse aus dem Verein
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen des Konsultativorgans der Gemeinden und der Generalversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Vorschlag der Kontrollstelle an die Generalversammlung
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- Erledigung aller Geschäfte die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Einladung zum Key Partner Workshop
- Einsetzung von Arbeitskommissionen
- Wachen über den Vereinszweck

Art. 25 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert oder auf Gesuch von 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 26 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 27 Finanzkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets

Der Vorstand hat die Kompetenz, über den maximalen Betrag von 5% des Gesamtbudgets pro Geschäftsjahr ausserhalb des genehmigten Budgets zu entscheiden. Zudem kann der Vorstand unerwartete Ertragsüberschreitungen zur Verwendung freigeben.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Der Verein haftet rechtsgültig Dritten gegenüber durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, mit dem Tourismusdirektor oder dem Leiter Finanzen.

Art. 29 Arbeitskommissionen

Der Vorstand von LBT kann zur Erledigung von Spezialaufgaben und zur Lösung von Fachproblemen Arbeitskommissionen für eine begrenzte Dauer einsetzen. Dazu können Vereinsmitglieder und weitere Fachpersonen berufen werden. Als Vorsitzender der Arbeitskommissionen bestimmt der Vorstand jeweils ein Vorstandsmitglied. In den Arbeitskommissionen arbeitet der Tourismusdirektor selber oder ein Mitarbeiter aus der Geschäftsleitung von LBT mit. Die Arbeitskommissionen unterbreiten ihre Resultate dem Vorstand. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Art. 30 Key Partner Workshop

Der Vorstand von LBT lädt mindestens zwei Mal jährlich die Key Partner von LBT zu einer Information und zu einem Arbeitsworkshop ein. Folgende Key Partner sind berechtigt mit bis zu zwei Vertretern am Key Partner Workshop teilzunehmen:

- Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet LBT tätig ist
- Burgergemeinde Leukerbad
- Burgerbad
- Lindner Alpentherme
- Gemmi-Bahnen
- Torrent-Bahnen
- AG für Verkehrsbetriebe Leuk-Leukerbad und Umgebung (LLB)
- Sportzentrum Leukerbad AG
- Schneesportschule / Alpine Center
- Rehasentrum

- Hotel- und Gastroverein (HOGA)
- Ferienwohnungsverein (FEWO)
- Gewerbeverein



Der Vorstand von LBT legt zusammen mit der Geschäftsleitung die Themen für den Key Partnerworkshop fest und teilt diese mit schriftlicher Einladung jeweils 20 Tage vor dem Workshop mit. Alle Key Partner haben jederzeit die Möglichkeit, Traktanden für die Key Partner Workshops schriftlich beim Vorstand einzugeben. Dieser entscheidet wann diese traktandiert und bearbeitet werden. Der Vorstand nimmt die Inputs aus dem Key Partner Workshop auf und entscheidet über das weitere Vorgehen.

4. Die Geschäftsleitung

Art. 31 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung von LBT setzt sich wie folgt zusammen:

- Tourismusdirektor
- Leiter Finanzen
- Leiter Gäste-Servicecenter
- Leiter Marketing
- Leiter Events-Gästeunterhaltung

Art. 32 Tourismusdirektor

Der Tourismusdirektor steht der Geschäftsleitung vor und führt die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten, Arbeitsvertrag und Pflichtenheft. Er organisiert und führt die Geschäftsleitung.

Art. 33 Zuständigkeit der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ von LBT und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.

5. Die Kontrollstelle

Art. 34 Wahl

Die Kontrollstelle von LBT wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich gewählt oder bestätigt.



Art. 35 Zuständigkeit der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

D) Finanzen

Art. 36 Art der Einnahmen

Die Einnahmen von LBT bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kurtaxe
- Tourismusförderungstaxe
- Beiträgen der Gemeinden und anderer Institutionen
- Einnahmen aus dem Betrieb eines Reservations- und Informationssystems
- Einnahmen aus Marketingmandaten der touristischen Hauptleistungsträger
- Einnahmen aus weiteren kommerziellen Tätigkeiten
- Vermögensertrag
- anderen Einnahmen und Zuwendungen

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder von LBT wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt und ist für die Mitglieder verbindlich. Sie gelten stillschweigend für ein weiteres Jahr, sofern an der ordentlichen Generalversammlung kein Revisionsantrag traktandiert ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder dürfen CHF 200.00 nicht übersteigen.

Kurtaxe

Die Vormeinung zur Höhe der Kurtaxe für die Gäste, die in Gemeinden übernachten, die LBT mit dem Inkasso und der Verwendung der Kurtaxen beauftragen, wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von LBT an den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde abgegeben. Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde beschliesst über deren Höhe und unterbreitet den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung.

Haben Gemeinden auf deren Gemeindegebiet LBT tätig ist einen örtlichen Tourismusverein, der mit dem Inkasso und der Verwendung der Kurtaxen beauftragt ist, obliegt es dem örtlichen Verein die Vormeinung über die Höhe der Kurtaxen an seinen Gemeinderat abzugeben.



Die Einnahmen aus der Kurtaxe müssen ausschliesslich im Interesse derjenigen Personen verwendet werden, die sie bezahlen. Sie tragen insbesondere zur Finanzierung des Betriebes eines Gäste-Servicecenters, zur Durchführung der Gästeunterhaltung, sowie zum Bau, Betrieb und Unterhalt von touristischer Infrastruktur bei.

Tourismusförderungstaxe

Im Tätigkeitsgebiet von LBT wird die Tourismusförderungstaxe aufgrund der kommunalen Reglemente erhoben. Für die Gemeinden auf deren Gemeindegebiet LBT mit dem Inkasso der Tourismusförderungstaxe beauftragt ist, gibt der Vorstand von LBT zu Revisionen an den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde seine Empfehlung ab. Dieser beurteilt den Vorschlag und legt die Änderungen zur Genehmigung der Urversammlung vor. Die Reglemente zur Tourismusförderungstaxe müssen jeweils von der zuständigen kantonalen Behörde homologiert werden.

Die Tourismusförderungstaxe dient ausschliesslich der Finanzierung eines integrierten Tourismusmarketings für die Marke Leukerbad im In- und Ausland.

E) Vereinsauflösung

Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder muss an dieser Versammlung teilnehmen. Wird diese Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so ist innert 20 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung sind die Aktiven und Passiven des Vereins von den im Konsultativorgan vertretenen Gemeinden im Verhältnis der auf ihrem Gemeindegebiet von LBT während den vergangenen fünf Jahren erhobenen Tourismustaxen zu übernehmen. Allfälliges Vermögen ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann auch von Gesetzes wegen erfolgen (Art. 77-79 ZGB).



E) Statutenänderung

Art. 38

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Traktandenliste erwähnt ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 2005 genehmigt und ersetzen die bisherigen vom 11. Dezember 1997. Die Statutenänderungen, beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 09. April 2010 und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 2010, sind berücksichtigt.

Die Statuten treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2006 erstmals nach den neuen Statuten gewählt.


Leukerbad Tourismus (LBT)

Leukerbad Tourismus

Dr. Josef Zenhäusern, Präsident



Richard Hug, Direktor



Leukerbad, im November 2010

